

Christian Pfeiffer

Mediation im Angebot der Justiz

„Ein Mensch, der ausgleicht, darf nicht irren; ein Mensch, der anderen hilft, den Ausgleich selbst zu finden, kann nicht irren.“⁴¹

Gerichtsurteile erstreiten zu können, ist sowohl für den einzelnen als auch für die Gesellschaft in einem demokratisch verfaßten Rechtsstaat unverzichtbar. Das Amtsgericht Bremerhaven hat nunmehr bereits seit 150 Jahren dazu beigetragen, daß dieses in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantierte Recht gewährleistet wird. Auch ich sehe mich im Amt des Niedersächsischen Justizministers der Verwirklichung der Rechtsweggarantie zutiefst verpflichtet. Obwohl gerade Amtsgerichte eine besondere Bürgernähe aufweisen, bin ich mir darüber bewußt, daß nicht jede gerichtliche Entscheidung den zugrunde liegenden Konflikt löst. Hierauf mag die jahrhundertealte Einsicht beruhen: „Schlichten ist besser als Richten“. Vor den Amtsgerichten werden viele Streitigkeiten ausgetragen, die bereits vorgerichtlich hätten einvernehmlich geklärt werden können. Ein Teil der Streitigkeiten landet wohl vor allem deshalb im Gerichtsverfahren, weil die Beteiligten rechtsschutzversichert sind. Gerade für die Fälle, die aufgrund ihrer tatsächlichen und rechtlichen Komplexität einer Lösung bei einem Schiedsmann nicht zugänglich sind, bietet sich eine Lösung im Mediationsverfahren an.

Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die gerichtliche Entscheidung nicht das Ziel erreichen kann, das der Bürger mit ihr verbindet, nämlich Rechtsfrieden zu schaffen. Denn charakteristisch für gerichtliche Entscheidungen ist, daß die Lösung des zugrunde liegenden Streits nicht mehr durch die Beteiligten erfolgt, sondern an das Gericht delegiert wird und damit fremdbestimmt ist. Dabei erfolgt in der Regel nicht einmal eine umfassende Befriedung aller Streitigkeiten (die oft eine lange Entwicklungsgeschichte

haben). Entscheidungsmaßstab ist das Recht (Position); nicht die möglichst umfassende Befriedung der Interessen und Bedürfnisse der Parteien. Die Parteien können dem Gericht nämlich nicht den gesamten sozialen Lebenssachverhalt schildern und den Richter um eine umfassende Problemlösung bitten. Sie müssen Rechte geltend machen und einen zulässigen Antrag stellen. Nur was die Rechtsordnung vorsieht, kann den Parteien zugesprochen werden.² So zielt das gerichtliche Verfahren auf eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen einer gesetzlichen Norm (Vorschrift) vorliegen oder nicht, also auf Ja-/Neinentscheidungen, wobei Zwischenlösungen in der Regel nicht vorgesehen sind. Dadurch wird der Streit auf einen möglichst engen „Streitgegenstand“ reduziert.³ Wer kennt da nicht den Ausspruch des Richters: „Auf diesen Vortrag kommt es nicht an“? Das schränkt die Möglichkeiten, den ganzen Konflikt zu bereinigen und so umfassenden Rechtsfrieden zu schaffen, naturgemäß ein.

Die Lösung durch die Parteien selbst sehe ich als die Alternative an, die sich zur autoritativen Entscheidung eines Dritten bietet. Außergerichtliche Streitbeilegung ist oftmals nicht nur schneller und kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren, sondern kann die Parteien auch zu einer befriedigenden Lösung ohne „Gewinner“ und „Verlierer“ führen, die ihnen ermöglicht, ihre Beziehung wiederherzustellen oder für die Zukunft zu erhalten. Nach meiner Erfahrung gilt das Interesse der Juristen wohl derzeit noch in erster Linie der gerichtlichen Entscheidung oder jedenfalls dem gerichtlichen Vergleich.

Der meines Erachtens wohl herausragende Vorteil, den außergerichtliche Verhandlungslösungen bieten, ist etwa, daß sie mehr noch als gerichtliche Vergleiche selbstbestimmt sind. In Gerichtsverfahren spielen die Parteien neben Anwälten und Richtern oft nur eine untergeordnete Rolle. Bei einer außergerichtlichen Verhandlungslösung stehen die Parteien mit ihren Interessen, Wünschen und Bedürfnissen ganz im Mittelpunkt des Geschehens. Vielleicht ist es gerade dieser Zuwachs an Autonomie, der die Beliebtheit der alternativen Streitleösung erklärt.⁴ Wer mit Kontrahenten wieder ins Gespräch gekommen ist und das Gegenüber als Verhandlungspartner respektieren gelernt hat, wird bei Aufkommen neuer Reibungspunkte eher erneut das Gespräch suchen und eine einvernehmliche Lösung anstreben als ein möglicherweise langwieriges Gerichtsverfahren mit oft unwägbarem Ausgang einleiten.

Ich möchte, daß diese Autonomie z.B. in einem Mediationsverfahren aufgegriffen und gefördert wird. „Mediation“ läßt sich übersetzen mit „Vermitteln“. Nach Grimms Wörterbuch bedeutet „Vermitteln“: „Durch Einschieben eines Mittelstücks Auseinanderliegendes - Auseinandergehendes einigen, zugänglich machen, übertragen, befreunden, ausgleichen, ebnen.“⁵

Mediation ist aber mehr. Es ist ein außergerichtliches Konfliktbearbeitungsverfahren, in dem ein neutraler Dritter ohne inhaltliche Entscheidungsbefugnis die Konfliktpartner unterstützt, eigenverantwortlich rechtsverbindliche Lösungen zu entwickeln.

Der Mediator ist also Herr des Verfahrens, er ist für einen strukturierenden Rahmen verantwortlich, die Einigung selbst bleibt aber Sache der Parteien. Sie sind die Herren des Konsenses.⁶ Die Unterstützung des Mediators besteht in der Schaffung einer Kommunikationsatmosphäre, die die Suche der Parteien nach einer kooperativen Lösung möglich macht. Dabei sind unterschiedliche Wege denkbar. Die Unterstützung kann beispielsweise darin bestehen, die Konfliktparteien überhaupt zusammenzubringen oder auch darin, Machtgefälle auszugleichen, Informationsdefizite zu beheben, Mängel der Artikulationsfähigkeit auszugleichen oder die Suche nach alternativen Problemlösungen zu unterstützen. Auch für das anzustrebende Ergebnis gibt es unterschiedliche Möglichkeiten⁷, die Mediation durchzuführen.

Sehr wohl ist mir bekannt, daß die gütliche Streitbeilegung in Form eines Vergleichs traditionell auch Inhalt richterlicher Tätigkeit ist. Zwischen richterlichem Vergleich und Mediation bestehen allerdings wesentliche Unterschiede. Das Gerichtsverfahren ist in aller Regel vor einem Vergleichsgespräch von Angriff und Verteidigung geprägt. Dabei wird den Parteien dann auch noch bei Vergleichsverhandlungen bewußt sein, daß der Richter, falls die Verhandlungen scheitern, den Streit entscheidet. Die Parteien werden also in einer gerichtlichen Vergleichsverhandlung wohl keine Informationen preisgeben, die ihnen im Falle einer gerichtlichen Entscheidung schaden könnten. So werden nicht alle Gesichtspunkte in dem Umfang wie in einer Mediation benannt werden. Die Mediation ist zudem im Gegensatz zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen vertraulich. Neben den rechtlichen Gesichtspunkten können auch wirtschaftliche, persönliche oder andere individuelle Interessen stärker in den Vordergrund gerückt werden und, soweit ihre Umsetzung rechtlich zulässig ist, können sie Gegenstand der verbindlichen Vereinbarung werden. Für die Mediation spricht auch, daß der Mediator/die

Mediatorin aufgrund der speziellen Ausbildung über eine hohe Vermittlungskompetenz verfügt. An dem folgenden Beispiel lassen sich (wenn auch sehr vereinfacht) die Unterschiede zwischen Position und Interesse verdeutlichen:

Wenn sich zwei Schwestern um eine Apfelsine streiten, sich nicht einigen können und schließlich die Mutter oder den Vater als Schiedsrichter anrufen, wird nicht selten die Empfehlung kommen, die Apfelsine zu teilen. Gestritten haben sich die Kinder um die Position, wer von ihnen die Apfelsine bekommt. Hätten die Eltern die Kinder gefragt, weshalb sie an der Apfelsine interessiert sind, hätten sie erfahren, daß die eine die Schale verwenden wollte, um einen Kuchen zu backen, die andere hingegen, um den Saft zu trinken. Beide hätten ihre Interessen voll wahren können, wenn sie sich ihre Motive, die der jeweiligen Position zugrunde liegen, mitgeteilt hätten.⁸

Ebenso zeigt dieses Beispiel die besonderen Möglichkeiten der Mediation:

Regelmäßig sind die Positionen (als Ergebnis einer Vielzahl von dem anderen mitgeteilten Überlegungen) und nicht die Interessen der Parteien Thema und Gegenstand der Auseinandersetzung. Es geht darum, die eigene Position durchzusetzen, wobei die jeweiligen Interessen aus dem Blickfeld geraten. In dem Fall der beiden Geschwister ist die Position, die beide vertreten, die ganze Orange jeweils für sich zu haben.

Setzt sich eine der Schwestern durch und erhält die Orange, bedeutet das, daß die andere Schwester verliert. Bei der Lösung, die Orange in der Hälfte zu teilen, erhält jede Schwester auch nur die Hälfte von dem, was sie begehrt. Werden die Interessen allerdings - mit Hilfe der Fähigkeiten des Mediators - sichtbar gemacht, zeigt sich, daß diese durchaus zu vereinbaren sind und die Schwestern so eine win-win-Lösung für sich erzielen können.

Mediation hat also dann eine Erfolgchance, wenn es Sinn macht, hinter die Oberfläche eines Konfliktes zu sehen, das heißt die Positionen von den hinter ihnen liegenden Interessen zu unterscheiden und zu klären.⁹

Allerdings ist Mediation kein Allheilmittel. Sie ist vielmehr neben tradierten Konfliktlösungen eine zusätzliche Möglichkeit umfassender, eigenverantworteter Streitbeilegung. Deshalb lasse ich in Niedersachsen ein Projekt „Gerichtsnaher Mediation“ durchführen, welches in seiner Größenordnung bundesweit einmalig ist. Im Rahmen dieses Projekts wird

Parteien und Anwälten eines gerichtlichen Verfahrens durch die Justiz neben der richterlichen Streitentscheidung und dem richterlichen Vergleich eine dritte Möglichkeit der Beilegung des zur Rede stehenden Konflikts angeboten: die Einigung der Parteien auf eine abschließende und nachhaltige Lösung des Konflikts im Rahmen einer Mediation unter Mitwirkung eines für diese Aufgabe besonders ausgebildeten Richters, der keine Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des anhängigen Rechtsstreits hat.

Das Modellprojekt wird vom Niedersächsischen Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Anfang des Jahres gegründeten gemeinnützigen Verein Konsens e.V. - Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen - durchgeführt. Die Arbeit des Vereins wird von einem Kuratorium unterstützt. Für die Arbeit im Kuratorium wollen wir die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte, in deren Geschäftsbereichen der Modellversuch durchgeführt wird, und Vertreter der Richterschaft, der Anwaltschaft, der Wissenschaft sowie der Rechtsschutzversicherer gewinnen. Dank der großzügigen Unterstützung der Klosterkammer Hannover können wir das Projekt mit Fördergeldern, die der Verein erhält, realisieren.

Ich bin sehr zufrieden, daß die Mediation nun seit dem 1. September diesen Jahres an zunächst **sechs Modellgerichten**, den Amtsgerichten Oldenburg und Hildesheim, den Landgerichten Hannover und Göttingen sowie am Sozial- und am Verwaltungsgericht Hannover durchgeführt wird.

Ziel des Projektes ist es, die Fähigkeit der Justiz und der Rechtssuchenden zur sinnvollen Konfliktlösung zu verbessern. Wir wollen die Entwicklung der Mediation so unterstützen und sowohl die Akzeptanz als auch die Kenntnis von Mediation fördern. Es soll geprüft werden, bei welchen Fallkonstellationen gerichtsnahe Mediation eine sinnvolle Ergänzung des Verfahrensangebots der Justiz ist und wie sie sich effizient organisieren läßt.

In Deutschland konzentriert sich bislang die Ausbildung und Sicht vieler Juristen in der Praxis einseitig auf eine Streitentscheidung durch richterliches Urteil. Auch im Bewußtsein der Gesellschaft steht nach wie vor der für das gerichtliche Verfahren typische „Kampf um das Recht“ - die Konfrontation - anstelle des für die Streitschlichtung kennzeichnenden „Streits um den Konsens“ im Vordergrund. Das Projekt will dazu beitragen, diese traditionelle Fixierung zu lösen und den Blick stärker auf die konsensuale Streitbeilegung lenken.

Konkret geben wir den Parteien an den sechs Modellgerichten seit dem 1.9.02 die Möglichkeit, nach Rechtshängigkeit der Klage ein Mediationsverfahren durchzuführen. Der gesetzliche Richter wird als Fallmanager oder Türöffner tätig und schlägt den Beteiligten in geeigneten Fällen vor, eine Mediation durchzuführen. Wenn sich die Parteien für diese Möglichkeit entscheiden, wird das gerichtliche Verfahren für die Dauer der Mediation zum Ruhen gebracht. Die Mediation wird dann z. B. von einem besonders ausgebildeten Richtermediator oder auch von Anwaltsmediatoren durchgeführt. Ist die Mediation erfolgreich, endet sie mit einer schriftlichen Vereinbarung, mit der die Parteien ihren Konflikt einvernehmlich beilegen. Das gerichtliche Verfahren wird dann beendet, indem die Parteien die Vereinbarung als gerichtlichen Vergleich abschließen, übereinstimmende Erledigungserklärungen abgeben oder die Klage zurückgenommen wird. Scheitert die Mediation, wird das gerichtliche Verfahren wieder aufgenommen und vom gesetzlichen Richter weitergeführt.

Durch die Ausbildung von Richterinnen und Richtern zu Mediatoren und Fallmanagern sowie die Vermittlung praktischer Erfahrungen wollen wir die Kompetenz dafür schaffen, daß Mediation bewußter und gezielter zum Konfliktmanagement eingesetzt wird. Darüber hinaus erhoffe ich mir eine Ausstrahlungswirkung dahingehend, daß auch den unmittelbar am Projekt beteiligten Richterinnen und Richtern die Möglichkeiten konsensualer Streitbeilegung bewußter werden und sie stärker als bisher einvernehmliche Lösungen anstreben. Langfristig wollen wir mit dem Projekt einen Beitrag zur Änderung der Streitkultur in Deutschland hin zu einer stärker selbstverantwortlichen Konfliktbewältigung ohne streitiges Verfahren leisten. Aus den Erkenntnissen und Erfahrungen aller am Projekt Beteiligten werden wir auch wichtige Schlüsse für die Aus- und Fortbildung von Juristen und Mediatoren ableiten können.

Um alle diese Ziele zu erreichen, ist eine umfassende Begleitforschung geplant, welche als integraler Bestandteil des Projekts durchgeführt werden soll. Sowohl ein sozialwissenschaftlicher als auch ein ökonomischer Ansatz sind geplant. Die Aufgaben der sozialwissenschaftlichen Forschung werden sich in mehrere Bereiche unterteilen, damit das Team des Modellversuchs „Schlichten statt Richten“ bei der Qualitätssicherung der laufenden Mediationspraxis unterstützt wird.

Im Rahmen einer als Aktionsforschung bezeichneten formativen Evaluation

soll das Begleitforschungsteam zum Beispiel den Implementationsprozeß dokumentieren, die in der Praxis gemachten Erfahrungen und die jeweils gezogenen Schlußfolgerungen nachzeichnen, daß heißt die Lernprozesse der Mediatoren und deren Hintergründe transparent machen und mit dem Ziel der ständigen Optimierung für den weiteren Verlauf des Vorhabens rückmelden. Als Datenmaterial können Tagebücher, Protokolle über die Verweisung zur Mediation und die Mediationssitzung sowie Notizen, Protokolle und/oder Transkripte von Supervisionssitzungen genutzt werden.

Die Begleitforschung kann das Projektteam dabei unterstützen, die Wahl der Verweisungszeitpunkte und -methoden sowie die Eignungskriterien für eine Verweisung zu entwickeln und zu verfeinern. Auf diese Weise können Ausbildungskriterien für Mediatoren und Fallmanager optimiert werden.

Überdies soll im Rahmen einer summativen Evaluation die Akzeptanz der gerichtsnahen Mediation analysiert werden. Hierbei sollen zum einen mögliche im Verlauf der Programmdurchführung auftretende Veränderungen der Akzeptanz bei Richtern, Anwälten, externen Mediatoren und bei vor Gericht streitenden Parteien erforscht werden. Ferner sollen die kurz- und langfristigen Wirkungen gerichtsnaher Mediation auf die Medianten evaluiert werden.

Als zweiter Bestandteil ist beabsichtigt, im Rahmen einer ökonomischen Analyse die Anreiz- und Kostenstrukturen systematisch zu untersuchen. Weiterhin soll der Frage, welche Rahmenbedingungen gegebenenfalls geändert werden müssen, damit Mediation als kostengünstige und akzeptierte Alternative zur Streitbewältigung fungieren kann, nachgegangen werden. Ziel ist es, normative Vorschläge zu erarbeiten, damit wichtige Fundamente für die weitere Ausformung des Mediationsprozesses und seine Einbettung in die Prozeßrechtsordnungen gelegt werden.

Wenn die gerichtsnaher Mediation ihren Platz unter den Möglichkeiten der Konfliktlösung findet, wird sie das Rechtssystem um eine Variante zur umfassenden einvernehmlichen Konfliktbewältigung bereichern. Ich begreife dies als eine Chance nicht nur für die Justiz, sondern auch für die Gesellschaft.

¹ Hoffmann-Riem, Loccumer Protokolle 2/98, S. 9

² Hager, Konflikt und Konsens, 2001, S. 46 f.

³ Hoffmann-Riem, a.a.O., S. 13

⁴ Hager, a.a.O., S. 41 f.

⁵ Grimm's Wörterbuch, 1984, Bd.25, S. 878

⁶ Hager, a.a.O., S.76

⁷ siehe auch Hoffmann-Riem, a.a.O., S.22

⁸ Mähler/Mähler/Duss von Werdt, Faire Scheidung durch Mediation, 1994, S. 58

⁹ Hoffmann-Riem, a.a.O., S. 20